## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 427/2021

Sitzung vom 15. Dezember 2021

## 1518. Anfrage (Wie können Gemeinden überführte Sozialhilfebetrüger wirksam sanktionieren?)

Die Kantonsräte Christian Lucek, Dänikon, und Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 6. Dezember 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Anhand eines realen und aktuellen Beispiels stellen sich Fragen zur Sanktionierung von Sozialhilfebetrügern: X bezieht seit Jahrzehnten Sozialhilfe und macht auch keine Anstalten, davon wegzukommen. X hat vor vielen Jahren in einer Luzerner Gemeinde von der Fürsorge gelebt, sodann in der Stadt Zürich über etliche Jahre, anschliessend in der Zürcher Gemeinde A.

Die Behörden der Gemeinde A wurden in der Folge auf beträchtliche Vermögenswerte von X in Form einer stattlichen Immobilie in ihrer ausländischen Heimat aufmerksam. Mit Hilfe eines Sozialhilfedetektives konnte aufwändig der rechtsgenügende Nachweis erbracht werden. Sodann reichte die Gemeinde A Strafanzeige gegen X ein, die Luzerner Gemeinde und die Stadt Zürich schlossen sich dieser Anzeige an.

Nach jahrelangem Rechtsstreit hat schliesslich das Bundesgericht alle Einwände von X abgelehnt. X ist nun rechtskräftig wegen Sozialhilfebetrugs in der Höhe von über 200 000 Franken verurteilt. Doch trotz gerichtlich durchsetzbarem Titel, die Immobilie in der Heimat zu veräussern und den drei Gemeinden mit dem Erlös zumindest einen Teil der zu Unrecht ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zurückzuzahlen, kommt X diesen Aufforderungen seit Jahren nicht nach.

Um den Anweisungen der Sozialverwaltung der Gemeinde A zu entkommen, ist X kürzlich in die Gemeinde B umgezogen, welche nun vor dem gleichen Problem steht. Allein in der Gemeinde A hatte X mehr als eine halbe Million Sozialhilfeleistungen bezogen.

Als Zweipersonenhaushalt mit einem minderjährigen Kind, steht X monatlich 1539 Franken Bargeld zur Verfügung, plus Miete und alle Sozialversicherungsbeiträge sowie sog. «situationsbedingte Leistungen» wie Zahnarzt, Übersetzungen, Schulmaterial und vieles mehr.

Wir bitten den Regierungsart um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie kann das Sozialamt der Zürcher Gemeinde B nun vorgehen? Ich bitte um eine exakte Anleitung, welche Leistungen um wie viele Franken gekürzt werden können.
- 2. Was kann die Gemeinde A machen, damit sie zu ihrem Geld aus dem Verkauf der Immobilie kommt?
- 3. Welche Mittel und Sanktionen bestehen konkret, um überführte Sozialhilfebetrügerinnen Sozialhilfebetrüger dazu zu bringen, ihr Vermögen zu verflüssigen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Lucek, Dänikon, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Zur konkreten Vorgehensweise sind keine Aussagen möglich, da dem Regierungsrat der Einzelfall nicht bekannt ist. Die Zuständigkeit zur Ausrichtung der Sozialhilfe nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) liegt aber in jedem Fall bei der Gemeinde (§ 1 SHG). Somit ist es auch Aufgabe der Gemeinden, im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie im Einzelfall Sanktionen zu prüfen, insbesondere ob die Voraussetzungen für Leistungskürzungen nach § 24 SHG oder für die Einstellung von Leistungen nach § 24a SHG erfüllt sind. Als Hilfe für die konkrete Rechtsanwendung kann auf das Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, herausgegeben vom Kantonalen Sozialamt, verwiesen werden (www.sozialhilfe.zh.ch).

Zu Frage 2:

Wie das Schweizer Urteil in einem ausländischen Staat vollzogen werden kann, kann nicht allgemein beantwortet werden. Dies hängt vom Einzelfall, insbesondere vom betroffenen Staat und den entsprechenden staatsvertraglichen Regelungen, ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

> Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli